

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Ztg.)

65. Sitzung vom 11. Mai, 11 Uhr.

Die zweite Beratung des Alters- und Invaliditäts-Verfallsengesetzes wird fortgesetzt mit den Schluss- und Leberungsbestimmungen. Ein von der Kommission neu eingefügter § 191 betrifft als Quantifikation im Sinne des Gesetzes die Orts- (Betriebs-, Fabrik-), Haus- und Zimmungsverhältnisse, die Knappheitsklassen, sowie die Gewerbetreibenden und landesfremde Einrichtungen ähnlicher Art.

Die Abg. Abel (Soz.) u. Gen. beantragen auch die eingetragenen freien Hilfskassen, die Abg. Niderst (Soz.) u. Gen. alle eingetragenen Hilfskassen in das Gesetz einzubeziehen. Abg. Singer (Soz.) zieht den Antrag zurück und rückt dafür, daß dieselben alle auf die Eintragung der freien Hilfskassen hinsichtlich Anträge abgelehnt seien.

Abg. Niderst (Soz.) hält seinen Antrag aufrecht, dessen Ablehnung befürchten werde, wie die Mehrheit des Hauses ihre Ablehnung und ihren Widerwillen gegen die freie Hilfskassen der Arbeiter bis zum letzten Augenblicke im Ausdruck brachte. Das ist jedoch nicht der Ansicht der Arbeitervereine, die die freien Hilfskassen etwas zurückgeben seien, so müsse man doch mit Bewunderung vor der Thatsache stehen, daß die Arbeiter, doch aus eigenem Antrieb eine so große Zahl freier Hilfskassen in Umlauf gebracht.

Direktor im Reichstag, Geheimrath Woffe erklärt sich gegen den Antrag Niderst, da die Hineinziehung der freien Hilfskassen in das Gesetz zu praktischen Schwierigkeiten führen würde. Bezüglich der Ermüdung und nicht der Schwierigkeiten gegen die freie Hilfskassen der Arbeiter veranlaßt die Nichtberücksichtigung dieser Kassen.

Abg. Schrader (Soz.) befreit, daß die freien Hilfskassen das Gesetz zu komplizirt und die Ausföhrung zu schwierig machen würden. Jedoch dürften technische Schwierigkeiten nicht die Ursache auf die Nichtberücksichtigung dieser Kassen sein.

Der Antrag Niderst wird gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten abgelehnt und der Paragraph unverändert angenommen.

§ 128, „Beiderseits Bestimmungen für Seelente“, wird ebenfalls angenommen.

Als § 129 ist von dem Abg. v. Wedell-Wedding (Konst.) die Einschaltung besonderer Bestimmungen für Kasernenarbeiten für Kriegsgefangenen beantragt worden.

Abg. Dahn (Konst.) zieht diesen Antrag mit Rücksicht auf die Ablehnung der ähnlichen Anträge bei anderen Paragraphen für die zweite Lesung zurück, bezieht sich aber vor, für die dritte Lesung neue Vorträge zu stellen.

§ 129 „Verbreitung“ wird unverändert angenommen.

§ 130 überhört den Centralbehörden der Bundesstaaten die Bestimmung darüber, welche Verbände als weitere kommunalverwaltende anzusehen, und von welchen Behörden die durch das Gesetz angelegten Verordnungen auszugehen sind.

Abg. Dahn (Konst.) beantragt, die Behörden genauer zu bestimmen als obere Verwaltungsbehörden, untere Verwaltungsbehörden, Ortspolizeibehörden und Gemeindebehörden, sowie den Centralbehörden auch zu übertragen, welchen Verwaltungsstellen die Bestimmung der der Verordnungen der weiteren kommunalverwaltenden in diesem Gesetz ausliegenden Verordnungen zu übertragen sind.

Geheimrath Woffe bittet, den Antrag abzulehnen, obwohl er gut gemeint sei. Der Antrag sei ein, während die Fassung der Kommission den Bundescentralbehörden freiere Hand ließe.

Abg. Schrader (Soz.) empfiehlt den Antrag Dahn. Man habe in dem Gesetz die Bestimmung der einzelnen Verwaltungsbehörden genau definiert. Deshalb wollen man davon bei diesem Paragraphen abweichen? Die unteren Verwaltungsbehörden, Landräthe, Amtsvorsteher u., seien ohnehin aus diesem Gesetz außerordentlich leicht befreit.

Nach mehrstündiger weiterer Debatte wird der Antrag Dahn abgelehnt, der § 130 in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 131, „Zufüllungen“, wird mit einer von Abg. Strombeck beantragten wesentlichen Aenderung angenommen.

Die § 132, „Gebühren und Stempelfreiheit“, und § 133, „Rechtsmittel“, gelangen unbeschadet zur Annahme.

Als § 134 ist von der Kommission die Bestimmung eingefügt worden, daß für die bestehenden Brangalassen (Kranken- oder Pensionisten), außer den Knappheitsklassen, der Beitragszahlung, soweit er für die Versicherung gegen Alter und Invalidität besteht, fortfallen soll.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen. Diejenigen Arbeiter, welche älteren

Brangalassen angehört haben, würden bei ihrem Beitritt zu den neuen Brangalassen der älteren für ihre früheren Beiträge nicht angerechnet bekommen und dadurch empfindlich geschädigt werden. Ebenso werde die Witwe des Arbeiters um ihr Anrecht verlustig. Die Brangalassen würde nicht so weit gehen, jemand um seine wohlverdienten Rechte zu bringen.

Geheimrath Woffe man erwidert, daß die angeführten Bedenken nur in einer Auslegung der Paragraphen lagen, welche von der Kommission keineswegs beabsichtigt sei. Diese Auslegung überprüfte auch der Reichstag der verbündeten Regierungen. Am die Bedenken zu heben, empfahl er sich, eine Steuerbefreiung, aber treffen, daß er auf die Witwen-Pensionisten überhaupt keine Anwendung findet, oder nur dann, wenn der Betriebsunternehmer damit einverstanden ist. Eine solche Fassung sieht sich vorläufig bei der dritten Lesung vorzubereiten.

Abg. Schrader befreit, daß die von dem Abg. v. Stamm gemachte Auslegung des Paragraphen der Reichstag der Kommission überprüfte. Zu einer eventuellen Aenderung sei er gern bereit.

Abg. Schrader v. Stamm hält es für parlamentarisch unzulässig, einen ausgeheherten abholt unzutreffenden Paragraphen anzunehmen, um ihn erst in dem Gesetz zu ändern. Man muß ihn sofort streichen und dann eventuell in der dritten Lesung eines Besseren dafür einbringen. (Sehr wahr!)

Der Antrag Stamm wird hierauf fast einstimmig angenommen.

§ 134 enthält Strafbestimmungen, nach welchen Arbeitgeber, welche in die anzuwendenden Bestimmung der Entlohnung nach dem Unrichtigkeit ihnen bezeugt sein muß, mit einer Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft werden sollen.

Abg. Schrader befreit, daß die Strafbestimmungen als straflos, da es sich hier um persönliche Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens handle und es oft vorzukommen könne, daß ein Arbeitgeber von einer anzuhaltenden Nachweisung keine Kenntnis habe. Diese Bestimmung würde keine weiteren schmerzhaften Auswirkungen, deshalb beantragte er den Paragraphen jetzt zu streichen und eventuell in der dritten Lesung neue Vorträge zu formulieren.

Geheimrath v. Lentze plädirt für die Aufrechterhaltung der Strafbestimmungen, durch welche keinesfalls irrtümliche Unterlassungen von anzuhaltenden Nachweisungen, sondern lediglich willkürlich unrichtige Angaben mit Strafe belegt werden sollen. Für letzteres sei eine mäßige Strafe am Platze. Ueberdies werde der zum Gesetz der Entlohnung betragende der Versicherungsanstalt diese Bestimmung keineswegs zur Geltendmachung der Arbeitgeber benutzen.

§ 134 wird gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten angenommen.

Die § 135 bis 137 (weitere Strafbestimmungen) werden ebenfalls angenommen.

§ 138 wird abgelehnt von der Kommissionsfassung entsprechend einem Antrag Strammann eine Geldstrafe von 300 M. sei gelegt für Arbeitgeber, welche den Arbeitern bei dem Lohn mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnabnahmungsperioden bezogenen Betrages an Werten anrechnen, während in der Kommissionsfassung nur von der Lohnabnahmungsperiode die Rede war.

Der § 139 der Reglementsverordnungen, der eine Geldstrafe von 1000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten festsetzt für die Arbeitgeber, die eine versicherungspflichtige Person an der Lebensversicherung hindern, welche übertragenden Ehrenamt führen, hat die Kommission getrichelt, keine Arbeiter werden haben wollen, die davon Gebrauch zu machen beabsichtigen.

Das Haus schießt sich in seiner großen Mehrheit dem Beschlusse des Abg. Singer an und stellt den § 139 der Reglementsverordnungen wieder her.

Abg. Singer (Soz.) bittet diesen Paragraphen der Reglementsverordnungen wieder herzustellen. Man dürfe nicht die Verordnungen der sozial besser sitzenden Klassen und die Bestimmungen in einem Gesetz, das sich auf die Arbeiterklasse bezieht, nicht so leicht zum Scheitern bringen lassen.

Abg. Dahn (Konst.) erkennt das Bedürfnis für eine solche Bestimmung nicht als vorliegend an. Ein Mißbrauch sei nicht zu befürchten, und ungeachtet werde gerade durch einen beratigen Paragraphen die Lebensversicherung der Ehrenämter den Arbeitern erschwert, weil die Arbeitgeber keine Arbeiter werden haben wollen, die davon Gebrauch zu machen beabsichtigen.

Das Haus schießt sich in seiner großen Mehrheit dem Beschlusse des Abg. Singer an und stellt den § 139 der Reglementsverordnungen wieder her.

§ 140 bestimmt, daß Arbeitgeber, Angestellte und Verheiratete, wiewohl nicht an dem Gesetz, das sich auf die Arbeiter bezieht, nicht unter einer Woche bestraft werden; bei mitberühnenden Umständen unter der Strafe von 20 Mark oder 3 Tage Haft erlassen werden.

Abg. v. Strombeck beantragt, die Geldstrafe auf 100-6000 M., die Ermüdung bei mitberühnenden Umständen auf 3 M. oder einen Tag Haft festzusetzen.

Das Haus nimmt den Paragraphen mit der auf die Ermüdung der Strafe bezüglichen Aenderung Strombeds an.

Die §§ 140-142, § 143 werden mit einem Amendement v. Strombeck angenommen, wonach außer den Vorständen und sonstigen Organen der Versicherungsanstalten auch die das Aufsichtsrath ausübenden Beiräte für Enthaltung von Betriebsgeheimnissen bestraft werden.

§ 147 „Leberungsbestimmungen“ befreit für diejenigen, die bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben oder nachträglich in demselben in demselben Jahre zum erstenmal den Dienstverhältnis getreten haben, die Altersrente um so viel herabzusetzen, als ihre Lebensjahre bei Inkrafttreten des Gesetzes das 40. Lebensjahr übersteigen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt, diese Bestimmung auch auszudehnen auf diejenigen, welche sich freiwillig versichern und ebenfalls das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Geheimrath Woffe bittet den Antrag abzulehnen, weil dadurch die Versicherung derjenigen, welche sich freiwillig versichern würden. Diese Aenderung des Paragraphen würde die Ausföhrung des ganzen Gesetzes gefährden.

Abg. Schrader (Soz.) glaubt, daß die Sache nicht gar so schlimm sein würde, weil nicht zu viele Personen von der Versicherung der Paragraphen Gebrauch machen würden. Deshalb sei auf die Bedenken der Arbeiter, der Arbeiter und Beamten der Versicherung nicht einzugehen. (Sehr wahr!)

Der Antrag Schrader wird abgelehnt und der § 147 angenommen. Die §§ 147a und 147b, welche Leberungsbestimmungen für eintrittende Invalidität vor Ablauf der Wartezeit enthalten, werden mit unbeschlossenen Amendements Strammanns angenommen.

§ 147c bestimmt, daß für die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschäftig waren in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes höchstens der Lohnfuß der zweiten Lohnstufe in Anrechnung kommen.

Abg. Dahn (Konst.) beantragt die noch der nimmere beschlossenen Einordnung der Lohnfüße entsprechend dem Antrag Strammann nicht zu berücksichtigen. Der Lohnfuß der zweiten Lohnstufe in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes anzunehmen, ist nicht der Lohnfuß der zweiten Lohnstufe in Anrechnung kommen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt den Paragraphen zu streichen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Abg. Schrader (Soz.) beantragt die Streichung des Paragraphen, der einerseits nicht mehr zutrifft, andererseits aber auch völlig unzulässig ist und zu Unklarheiten in der Bestimmung des Lohnfußes führt. Die Wartezeit nach nicht eingetragenen, nicht dafür können lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnstufe anzunehmen. Aus diesem Grunde müßte er auch den Antrag Dahn abgelehnen.

Der Erbgraf.

Roman von E. Hartner.

(Fortsetzung.)

12. Kapitel.

Der Mai mit seiner Milchnacht war vergangen, der Juni war gekommen und hatte seine verschwenderische Fülle von Rosen ausgebreitet. Die vornehmste Welt schätzte sich an die Weibung zu verlassen, aber sie jetzt war die Gesellschaft noch so ziemlich zusammen, noch hatte der Hof das Signal zum allgemeinen Aufbruch nicht gegeben.

Ein schöner, frischer Tag im Anfang des Juni neigte sich seinem Ende zu. An der dritten Kapitale des Parkes mochte der „Korff“ hin und her, der dort, jenes südlische Bergungen, das auf nordlichem Boden zu verpflanzen ebenso unmöglich ist, wie die Fassungsjahre des Südens. Allein der Versuch war wieder einmal gemacht, und für dieses Jahr war man noch nicht zu dem Erkenntnis gekommen, daß es mit dem Korff nicht so sei. Equipagen rollten, Deier sprengten die Straße entlang, Blumen wurden selbgeboten, Musikcorps spielten. Man grüßte, lachte, sprach; Damen in eleganten Toiletten, Herren in blühenden Uniformen, dazwischen phantastisch aufgesetzte Führräder, hochgeputzte Jagdswagen und die vier- und sechsblühigen Karossen des Hofes.

Siegfried war zum in die Weibung zurückgekehrt und wußte selbst nicht recht, wie er in diesen Stunden hingeraten war. Das Herz war ihm schwer, die Gedanken verflort. Er hatte den Gedanken ohne Auslassung mit dem Vater verlassen, nur von dem kleinen Ido war ihm der Absicht schwer gefallen. Der Knabe hatte bitterlich weinend nach Melitta verlangt und sich beklagt, daß nun auch er gehen wollte! Da hatte Siegfried den kleinen Bruder aus Herz gekriegt und seine Tränen waren auf dem Knaben blendend Haar gefallen. Dann war er in Melitta's Gemüthsstube gelaufen, deren Namen er von Dntel Lebrecht erfahren hatte, und auch hier war ihm seine Ausflücht geworden. Der alte Lebrer Berger hatte den Ort verlassen, wohn er gezogen, hatte er nicht angegeben, doch wiederholt geäußert, er werde auswandern. Von der Tochter

wußte man nichts, der Sohn, von dessen Erfindung er hier die erste, unklare Kunde erhielt, denn Dntel Lebrecht hatte Melitta's Kummer gewissheit verschwigen, galt für verschollen oder tot. Die alte Waid, die den Lebrer bedient hatte, war in ihr entlegenes Heimatsdorf zurückgekehrt, auch sie, so wurde ihm versichert, wisse nicht, wohin sich ihr Herr gewendet habe.

Berghausen Verschollen dachte Siegfried traurig, als er an dem Epheubühl stand, dessen einsame Marmorinsel der Namen von Melitta's Mutter trug. Wie die Tote lag sich nicht bewegen, und wo, wo sollte er die Tende jucken! Man zeigte ihm das Häuschen in dem sie aufgewachsen war, die grünen Fensterläden waren geschlossen, das Gärten verwildert. Er schloste eine Kiste von dem Strauch und barg sie in seiner Brusttasche — vielleicht konnte er sie ihr doch noch einmal zeigen! Mit schweren Herzen war er dann in die Residenz zurückgekehrt. Die Kameraden fanden ihn nicht erholt. Ein galantes Abenteuer voraussetzend, begannen sie, ihn mit wenig garten Redereien zu verfolgen, allein sie verstimmen bald vor seinen finstern Mienen. Die Grafen Helberg führten nicht unsonst einen ausspringenden Widen im Wappen.

Was ist nur Helberg passiert? fragten sich die Kameraden kopschüttelnd, und: Was ist nur mit Helberg vorgegangen? fragte eine Dame erlautet, die in einem der eleganten Führräder, von herrlichen Schimmeln gezogen, die lange Korffstraße hinabschickte, wo sie von allen Seiten ehrwürdige Grüte empfing. „Ich kenne, liebe Valeska, oder sieht er ganz verändert aus?“

Die Gräfin Werry war eine blasse, kleine Frau, deren frisch verblühte Schönheit nur noch als Zeugniss früherer Zeit in der Gesellschaft leuchtete. Mit dem reichen Retirier-Golde ihres Vaters hatte sie einst die verblühte Frontentree der Werry's wieder aufgeführt, darum prangte dieselbe auch jetzt auf dem Wappenschlag ihrer Equipage, deren Schimmelgelpann ebenso blank war, wie die Führrer Leute in Divergrün und Silber. Wöfe Zungen sicherten, daß neben der goldenen Kiste im Wappen der Werry's das und Hammer fehlten, denn ihr Vater hatte durch Ehedynstrie seine Reichthum erworben. Die kleine, blasse, forschend und geistig trübsüchtige Frau mit

stets rothgeänderten Augen war eigentlich beschiden und schüchtern; sie hatte aber einen Ehrgeiz; in der Welt eine große Rolle zu spielen! Darum hatte sie den allen, stammeln, halb blödsinnigen Grafen Werry geheiratet, darum gab sie Gesellschaften, darum machte sie die Korffsohnen mit

„Ich sehe keine andere Veränderung an Helberg, theuerste Adelaide, als daß er uns noch nicht erkannt hat!“ flötete ihre Genosin und Gräfin, die Baronin Winger.

Die Gräfin Werry und die Baronin Winger galten für ungetreulichste Fremden und in der That hat man die schöne Equipage der Gräfin nie, ohne daß das scharfgeschnittene Profil der Baronin darin sichtbar war. Worauf ihre Freundlichkeit beruhte, war für die Intimen des Hauses Werry ein Gegenstand steten Kopfzerbrechens. Außerlich hatten beide Damen nichts miteinander gemein. War an der Gräfin alles weich, blond, unentschieden, so war an der Baronin dagegen alles hart, dunkel und eckig. Die Gräfin war kurzschichtig, sie legte das gebulene Lorgnon nie aus der Hand; der Albrüchling der Baronin erkannte auf geradezu unheimliche Entfernungen. Arm, von altem Adel und von einem lebhaften Standesbewußtsein erfüllt, hatte sie den Baron Winger geheiratet, in der Hoffnung, ihrer verarmten Familie aufzuhelfen. Diese Hoffnung erwies sich als eitel, des Barons Reichthum waren tief zerrüttet. Zum Glück machte der Tod ein Ende an dem Grafen, und die Baronin konnte ihren Entschlossenheiten mit sich bracht haben. Nicht entschlossen verlor sie die Baronin das Gut, das sie nicht halten konnte, und rettete ein sehr beschidenes Kapital, von dessen Zinsen sie ihr Dolein fristete. Wie mühsam, wußte nur sie selbst. Jene bösen Jungen, die Rod und Hammer im Wappenschlag der Werry vermischt, behaupteten, die Baronin habe sich der Gräfin bemächtigt, weil sie einer Equipage bedürfte. Wie dem auch sei, jedenfalls bezog sie sich mit dem Platz zur Kisten, war ihrer „theuersten Adelaide“ stets hübscher, schrieb ihre Bestellungen und Geschäftsbriefe, besorgte unerwünscht Diensten und Ergebenheiten, wußte sich, mit einem Wort, so völlig unentbehrlich zu machen, daß die Gräfin nerod und ängstlich nach ihrer „lieben Valeska“ schickte, wenn dieselbe einmal nicht zur gewöhnlichen Stunde erschien.

... bis zu welcher die Vorbereitungen zu beendigen sind. Auf der anderen Seite oder haben positive Bestimmungen doch manche Bedenken, da unter Umständen es nicht möglich sein kann, in der gezeigten Frist alle Arbeiten zu erledigen. Um diesen ist es daher, man hält es doch, daß der Zeitpunkt festerlicher Beerdigung überlassen bleibt. ...

Ag. Richter (Dir.): Ich vom dem Minister darf recht geben, daß es zu langer Vorbereitungen nicht bedarf. Korporative Verbände sollen ja nicht gestiftet werden. ...

Ag. v. Windthorst (Cent.): Ich habe alle gefasst, was in meinen Kräften steht, um die Durchführung des Gesetzes zu verhindern. ...

Ag. v. Kardorff (Nichtsp.): Wir können den Zeitpunkt, an dem das Gesetz in Kraft treten soll, ...

Ag. Richter (Dir.): Herr Richter irr ich, wenn er annimmt, daß Zweifel über den innern Werth des Gesetzes für meinen Wunsch maßgebend seien. ...

Staatssekretär v. Boetticher: Es ist fast unangenehm, mich in Beziehung auf die Vertagung für Gerüchte heranzuziehen. ...

Ag. v. Kardorff (Nichtsp.): Der Gehalt einer Terminbestimmung ist mir unpopulär, ist aber am besten, bei der dritten Lesung eine Vereinbarung darüber zu treffen. ...

Ag. v. Windthorst (Cent.): Die Behauptung, daß die Terminbestimmung für die Vertagung maßgebend sei, ist nicht für angemessen, das im Deutschen eingebrachte Wort „invalide“ durch ein anderes ungebrauchliches zu ersetzen. ...

Der Wagen fuhr weiter und die Gräfin, über die Antwort ihrer „lieben Valerka“ ein wenig verstimmt, ...

„Herr von Hinting, das ist wieder einmal einer von Ihnen Späßen!“ jagte die Gräfin verbindlich lächelnd, ...

„Alle Liebe kostet nicht!“ verlegte der Keiter, sein schönes Pferd zu der ruhigen Gangart der Wagenpferde ähnelnd, ...

„Was für eine Nacht treffen Sie weiter unten, sie fährt mit meinem Mann!“ erwiderte die Gräfin, ihr Vergnügen schlagend an die Augen führend. ...

„Ich kenne nichts Anderes, als diese beiden alten Oeden, diesen Hinting und Clasen!“ fuhr die Baronin unermüdet fort. ...

„... denn das letztere könnte sehr leicht zu einem „Unfähigkeitsgesetz“ werden (Gerechtigkeit) und mit diesem Namen möchte er das Gesetz doch nicht belegen lassen.“

Der Antrag Henning wird zurückgezogen, ein Eventualantrag beifolgt aber, die Bezeichnung „Invalideitsgesetz“ vor „Mittelschleier“ zu setzen, angenommen. ...

Nächste Sitzung: Montag 1. Uhr. (Heinrichsforten, Petitionen und Prüfung der Wahl des Hrn. Semberg-Gotth.)

Deutsches Reich.

Δ Berlin, 12. Mai. Während, wie kürzlich berichtet wurde, die erste Expedition der „Deutschen Handels- und Kolonisations-Gesellschaft“ in Süd-Afrika ...

* Mit dem Dampfer „Schwan“ traf am Sonnabend in Hamburg in Begleitung des Lieutenanten v. Hiers, des Befehlshabers des Berges Kliffenbänders, eine Deputation Eingeborener ...

* Wie die „Apostroph“-Z. mittheilt, werden gegenwärtig in sämtlichen Kreisen der preussischen Monarchie ...

* Guss, 12. Mai. Der König und die Königin von Sachsen sind gestern Abend 10 1/2 Uhr mit Gesolge hier eingetroffen ...

* Wülfen, 11. Mai. Der Prinzregent empfing heute den neuernannten Kunktus Kalfard in Antrittsaudienz ...

„Clasens Leidenschaft für schöne Pferde ist bei keinem Reichtum noch vermindert, es ist noch etwas Wüthisches darin, er misst wenigstens seinen eigenen letzten Hals.“

„Die liebe Valerka,“ warf die Gräfin ein und ihr fränkisches Köpfchen hatte einen ganz kleinen Schimmer von Woesheit. ...

„Mein Gott, theuerste Adelaide, Sie wissen das nicht, Sie, in deren Salons Heidelberg so heimlich ist!“

„Mit der Gräfin Andrea Kronen-Schönburg, seiner Cousine wissen Sie nicht, der pikanten Schönheit, die Schweigenden im vorigen Jahr durch ihre Capricien in Verwirrung setzte.“

Die Baronin Pöngler feierte einen großen Triumph, während die Gräfin nördlich mit ihrem Vergnügen spielte. ...

* Wülfen, 12. Mai. Nach dem heute ausgegebenen Bulletin hatte die Königin-Mutter eine sehr unruhige Nacht; die Schwäche nimmt zu.

* Berlin, 12. Mai. S. M. Kreuzerfregatte „Alexanderine“, Kommandant Korvettenkapitän v. Wittmoß und Gostion, ist heute in Rügen eingetroffen.

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

— Fernst Wideners's „Ginn“, „Post-Verst.“ auch für das „Schaubühnen“-Büchlein angenommen, hat bei seiner ersten Aufführung am großherzog. Hoftheater zu Oldenburg einen durchschlagenden Erfolg erzielt. ...

Gerichtsverhandlungen.

+ Gera, 11. Mai. Nachdem gestern Abend in dem Halle Baumgärtner die Beweisaufnahme geschlossen worden war, begannen heute Vormittag 9 Uhr vor dem Schwurgericht die juristischen Ausführungen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung. ...

Provinzial-Nachrichten.

* Gerdau, 9. Mai. Gestern nachmittag zog ein stürzender, aber schwerer Gewitter über uns hinweg. ...

* Weichenfels, 11. Mai. Heute fand die am Montag begonnene zweite Sitzung des hiesigen Landtags statt. ...

„Herr von Hinting, das ist wieder einmal einer von Ihnen Späßen!“ jagte die Gräfin verbindlich lächelnd, ...

„Alle Liebe kostet nicht!“ verlegte der Keiter, sein schönes Pferd zu der ruhigen Gangart der Wagenpferde ähnelnd, ...

„Herr von Hinting, das ist wieder einmal einer von Ihnen Späßen!“ jagte die Gräfin verbindlich lächelnd, ...

„Alle Liebe kostet nicht!“ verlegte der Keiter, sein schönes Pferd zu der ruhigen Gangart der Wagenpferde ähnelnd, ...

„Was für eine Nacht treffen Sie weiter unten, sie fährt mit meinem Mann!“ erwiderte die Gräfin, ihr Vergnügen schlagend an die Augen führend. ...

„Ich kenne nichts Anderes, als diese beiden alten Oeden, diesen Hinting und Clasen!“ fuhr die Baronin unermüdet fort. ...

